

Feststellung gemäß § 5 UVPG
TUBIS Hannover GmbH
GAA v. 17.03.2020 / H-906039746

Die Firma TUBIS Hannover GmbH, 30559 Hannover, Lohweg 25, hat mit Schreiben vom 06.02.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Pyrolyseanlage in 30559 Hannover, Lohweg 25, Gemarkung Anderten-Misburg, Flur 8, Flurstück 1/73 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 Nr. UVPG i. V. m. Nr. 8.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 ist für solche Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens:

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich hauptsächlich um die Errichtung einer Betriebshalle auf einer bereits asphaltierten Fläche. Ein Zusammenwirken mit anderen Anlagen ist nicht vorgesehen.

Nachweise über die Verwertung der entstehenden Abfälle liegen vor. Etwaige Abwässer werden auf dem Gelände gesammelt und in die kommunale Abwasserkanalisation geleitet bzw. ordnungsgemäß entsorgt. Störfallrelevante Änderungen sind nicht beantragt.

Standort des Vorhabens:

Beim Standort handelt es sich laut Bebauungsplan um ein Industriegebiet.

In ca. 350m Entfernung zur Anlage befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil (Südwestteil der Mergelgrube Germania I), Wasser-, Vogel-, Natur-, Landschaftsschutzgebiete sowie FFH-Gebiete befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Anlage

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.